

07.04.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in
der Sitzung am 12. März 2003 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 430/02 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht (KOM(2002) 196 – C5-0284/2002 – 2002/2144(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht (im Folgenden „ADR“ genannt) vom 19. April 2002 (KOM(2002) 196 – C5-0284/2002),
- unter Hinweis insbesondere auf die Artikel 65 und 155 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf den Wiener Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, insbesondere Nummer 41 Buchstabe b, der vom Rat „Justiz und Inneres“ am 3. Dezember 1998 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, in denen die Einführung alternativer außergerichtlicher Verfahren gefordert wird²,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000, insbesondere Ziffer 11,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000, insbesondere Ziffer 22, in der der Rat den umfassenden „e-Europe“-Aktionsplan 2002 billigt,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001, insbesondere Ziffer 25,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind³, und vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen⁴,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 21. September 2000⁵ zu dem Vorschlag, der in der Folge als Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁶

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

² Schlussfolgerungen, Rdnr. 30.

³ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

⁴ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56.

⁵ ABl. C 146 vom 17.5.2001, S. 94.

⁶ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

angenommen worden ist,

- unter Hinweis auf das am 16. Oktober 2001 ins Leben gerufene Europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt¹, insbesondere deren Artikel 17,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der Europäischen Union (Halbjährliche Aktualisierung) –, insbesondere Kapitel 3.1, vom 16. Dezember 2002 (KOM(2002) 738),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0058/2003),
- A. in der Erwägung, dass es sich beim Zugang zu Gerichten um ein Grundrecht handelt, das in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert und in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verkündet wurde,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union sicherstellen muss, dass die Unionsbürger in der gesamten Union unter sicheren Bedingungen das Recht auf Freizügigkeit genießen, wobei allen Bürgern das Recht auf Zugang zu Gerichten gewährt werden muss,
- C. in der Erwägung, dass die Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums zur Folge haben muss, dass für den Zugang zu den Gerichten und Behörden für EU-Bürger und Unternehmen in allen Mitgliedstaaten die gleichen Bedingungen gelten müssen wie in ihren eigenen Land und dass sie nicht durch die Unvereinbarkeit und die Komplexität der Rechtsordnungen und der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten daran gehindert oder davon abgehalten werden dürfen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen,
- D. in der Erwägung, dass den EU-Bürgern in einigen Mitgliedstaaten der Zugang zur Justiz erschwert wird, da die Gerichte aufgrund der hohen Anzahl von anhängigen Verfahren überlastet sind, die Verfahren sehr lange dauern und folglich die Prozesskosten steigen,
- E. in der Erwägung, dass die Unionsbürger mit einer immer größeren Anzahl von Gesetzestexten konfrontiert werden und dass aufgrund der Komplexität sowie des technischen Charakters dieser Texte der Zugang zu Gerichten erschwert wird,
- F. in der Erwägung, dass ADR (insbesondere online) Teil der Gesamtagenda „Zugang zum Recht“ ist, insbesondere im Kontext von grenzüberschreitenden Streitigkeiten und

¹ ABl. L 178 vom 8.7.2000, S. 1.

E-Commerce, wo es sich als fähig erweist, schwierige Fragen zu lösen, bei denen unterschiedliches Recht und unterschiedliche Zuständigkeiten im Spiel sind,

- G. gleichwohl in der Erwägung, dass „Recht“, wie es durch das traditionelle förmliche Gerichtswesen gesprochen wird, normalerweise als öffentliches Gut betrachtet wird, das untrennbar zu der Ordnung, den Werten und der Kultur einer jeden Gesellschaft gehört und somit unter das Subsidiaritätsprinzip fällt,
- H. in der Erwägung, dass trotz der zunehmenden Bedeutung grenzüberschreitender Streitigkeiten ADR nicht als Verfahren gesehen werden sollte, das die Bedeutung der traditionellen Gerichtsbarkeit oder des insbesondere in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten sakrosankten Grundsatzes des Zugangs zum Recht schmälert, und kein Mittel sein darf, die Bürger des Zugangs zum traditionellen Gerichtswesen zu berauben,
- I. in der Erwägung, dass ADR trotz dieses Vorbehalts, sofern es sich um grenzüberschreitende Streitigkeiten handelt, die gleichen Vorteile bietet wie für die Streitbeilegung in einem einzelnen Mitgliedstaat, dass es nämlich potenziell eine kostengünstigere Option ist als die traditionellen Rechtsdienste und die Entlastung der Gerichte zur Folge hat, dass sich die Wartezeiten bei den Gerichten verkürzen und andere Prozessparteien eher Zugang erhalten, und was die Prozessparteien angeht, potenziell billiger, schneller und weniger belastend ist und ihnen auch insoweit ein Rechtsmittel bietet, als die mit Prozessen vor den traditionellen Gerichten verbundenen Kosten und Ängste die Verbraucher unter Umständen davon abhalten, ihre Ansprüche geltend zu machen,
- J. in der Erwägung, dass ADR sich in einer Phase europaweiter Expansion, Erprobung und Innovation befindet und dies nicht durch den Erlass beschwerlicher Rechtsvorschriften unnötig behindert werden sollte,
- K. gleichwohl in der Erwägung, dass zur Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit die Vollstreckbarkeit der ADR-Entscheidungen entweder gerichtlich bestätigt oder durch öffentliche Urkunde festgestellt werden muss,
- L. in der Erwägung, dass der Vorteil von ADR in seiner Flexibilität liegt, und dies nicht durch Rechtsvorschriften beeinträchtigt werden sollte; in der Erwägung, dass dennoch Kohärenz, gemeinsame Verfahrensgarantien und gemeinsame Qualitätsstandards erforderlich sind, um die Verbraucher zu schützen und zu vermeiden, dass allzu viele unterschiedliche Systeme zwischen den Mitgliedstaaten entstehen; dies könnte durch „Soft-law“-Lösungen erreicht werden, wie die Herausgabe von Leitlinien und Verhaltenskodizes sowie durch die Förderung der bewährten Verfahren,
- M. in der Erwägung, dass die Streitbeilegung durch staatliche Gerichte aufgrund der von den Parlamenten geschaffenen Gesetze eine der zivilisatorischen Errungenschaften des Rechtsstaats ist und ADR insoweit nur den Charakter eines ergänzenden Verfahrens hat,
 - 1. begrüßt, dass die Kommission von ihrem Initiativrecht Gebrauch gemacht und ein Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht vorgelegt hat;
 - 2. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bisher noch über keine Rahmenrichtlinie verfügen, in der die Einzelheiten der „ADR“-Verfahren geregelt sind, und

dass ihre Rechtssysteme in diesem Bereich große Unterschiede aufweisen;

Drucksache 209/03

3. vertritt die Auffassung, dass ADR als zu fördernde nicht verbindliche Option zugelassen werden sollte, wobei die Mitgliedstaaten ADR den Parteien als ein Verfahren vorschlagen können, das der Anrufung des Gerichts vorgeschaltet ist, ohne dadurch ihr Recht zu untergraben, gegebenenfalls Klage zu erheben;
4. rät der Kommission – auch wenn ein gewisses Maß an Kohärenz und Koordinierung bei der Einführung von grenzüberschreitender ADR wünschenswert ist – die Sache vorsichtig anzugehen und eingehende Studien sowie weitreichende Konsultationen durchzuführen, bevor sie die Vorlage von Gesetzgebungsinitiativen in Erwägung zieht; sie sollte Selbstregulierungsinitiativen fördern und alle Ansätze vermeiden, die die Flexibilität und Autonomie der Streitparteien verringern oder neue Handelshemmnisse gegenüber Drittstaaten schaffen würden; die Kommission könnte die Weiterentwicklung der Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen im Lichte der Folgemaßnahmen im Anschluss an die einschlägige Empfehlung in Betracht ziehen; in erster Linie sollte die Kommission ein weiteres Grünbuch mit Folgemaßnahmen vorlegen, mit Schwerpunkt auf dem Ziel des Aufbaus von Kapazitäten im ADR, der Entwicklung von Standards für ADR, Verbesserung der Qualität und Benchmarking, um die Kohärenz und das Vertrauen der Verbraucher bei der Verwendung von ADR sicherzustellen;
5. ist der Auffassung, dass gemeinsame Begriffsbestimmungen notwendig sind und dass für ADR unterschiedliche Ansätze und Grundsätze gelten müssen, je nachdem um welches Rechtsgebiet es sich handelt (Handelsrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht), wer die Nutzer sind (Unternehmen/Verbraucher, Unternehmen untereinander), ob sie von einem Gericht veranlasst ist oder auf einer privaten Vereinbarung basiert, ob sie online oder offline erfolgt und ob sie im Lichte u.a. der nationalen Praktiken und Verfahren angemessen und relevant ist;
6. schlägt vor, dass im Rahmen eines weiteren Grünbuchs mit Folgemaßnahmen ein künftiger europaweiter Modellkodex in Betracht gezogen werden sollte, der zumindest die folgenden Minimalgarantien für die Verfahren enthält:
 - a) durch die Anwendung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten sollte der Zugang zu Gerichten in keiner Weise beeinträchtigt werden;
 - b) beide Parteien – insbesondere wenn sie aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen – sollten das Streitbeilegungsverfahren anerkennen;
 - c) der als Schlichter oder Mediator fungierende Dritte sollte unabhängig und unparteiisch sein; es sollte festgesetzt werden, dass der neutrale Dritte unter Wahrung seiner Unparteilichkeit verpflichtet ist, die Parteien gegebenenfalls zu unterstützen;
 - d) es sollte insoweit eine Vertraulichkeitspflicht bestehen, als Angaben, die die Streitpartei A gegenüber dem Mediator/Schlichter macht, nur mit Einwilligung der Partei A an die Partei B oder einen Dritten weitergegeben werden dürfen;
 - e) der Grundsatz der Fairness (Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit) muss unantastbar sein;

- f) ADR sollte einvernehmlich sein, und die Parteien sollten über den Geltungsbereich von ADR und die Durchsetzbarkeit der Entscheidungen in vollem Umfang informiert sein; in manchen Fällen sollte den Parteien eine Mindestbedenkzeit garantiert werden, bevor sie sich mit den Ergebnissen der Mediation einverstanden erklären; der Ablauf einer zeitlichen Frist für die Inanspruchnahme von ADR sollte nicht zur Folge haben, dass der Zugang zu den Gerichten verwehrt wird;
 - g) generell sollten die Verbraucher stets die Möglichkeit haben, vor Gericht zu gehen, wenn sie mit dem Ergebnis einer ADR, selbst einer obligatorischen, unzufrieden sind, auch wenn es nur dazu dient, die Rechtmäßigkeit der ADR-Klausel entsprechend den Entscheidungsgründen des Urteils des Gerichtshofs vom 27. Juni 2000 in den verbundenen Rechtssachen C-240/98 bis C-244/98 Océano Grupo Editorial SA überprüfen zu lassen;
 - h) Formalitäten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, und juristischer Fachjargon sollte vermieden werden;
 - i) es sollten Akten über ADR-Entscheidungen geführt und grundsätzlich veröffentlicht werden, vorausgesetzt, dass die Streitparteien zustimmen und die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten eingehalten werden;
 - j) es sollte keine Sanktionen in Form einer Auferlegung der Verfahrenskosten gegen Parteien geben, die sich unter Darlegung von vernünftigen Argumenten weigern, die ADR in Anspruch zu nehmen;
- 7. fordert die Kommission auf, die Entwicklung eines gesamteuropäischen Netzwerks von Praktikern, Berufsverbänden und anderen beteiligten Parteien zu fördern, in dessen Rahmen auch Treffen veranstaltet und bewährte Methoden ausgetauscht werden;
 - 8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durch Aufklärungskampagnen und die Einbindung der Verbraucherorganisationen ADR stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und ihre Inanspruchnahme zu fördern;
 - 9. empfiehlt der Kommission, das EEJ-Net zu verbessern und zu verstärken, um die Mitgliedstaaten zu ermutigen, durch entsprechende Maßnahmen für ein hohes Qualitätsniveau bei ADR zu sorgen und die Lücken in dem derzeitigen Angebot im ADR zu schließen;
 - 10. meint, dass der Ansatz der Europäischen Union zu ADR global orientiert sein und Lösungen wie z.B. das UNCITRAL-Modellgesetz (United Nations Commission on International Trade Law) berücksichtigen sollte;
 - 11. fordert die Kommission auf, den gesamten Bereich kontinuierlich zu überprüfen und die Schaffung eines Aktionsprogramms einschließlich Finanzmitteln für Forschung, Monitoring von Pilotprojekten und Veranstaltung von Konferenzen ins Auge zu fassen;
 - 12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.